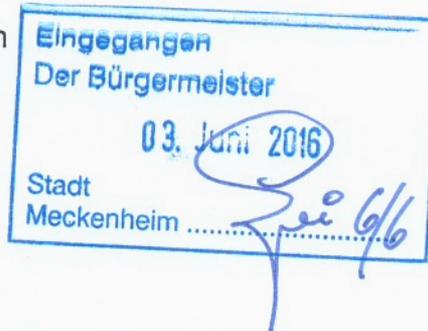




Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Bürgermeister der Stadt Meckenheim
Herrn Bert Spilles
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim



31. Mai 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
221-2.02.01-132774/16
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Gaschaé
Telefon 0211 5867-3393
Telefax 0211 5867-493393
udo.gaschae@msw.nrw.de

Resolution zum Schulrechtsänderungsgesetz

Ihr Schreiben vom 15. April 2016 an die Ministerpräsidentin

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sie haben Frau Ministerpräsidentin Kraft eine Resolution des Rats der Stadt Meckenheim zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz zur Kenntnis gegeben. Von dort hat man mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Landesregierung ist bewusst, dass Inklusion nicht auf Knopfdruck zu haben ist. Inklusion muss wachsen. Die Erwartung, dass das bestehende Schulsystem landesweit ohne einen gewissen Transformationszeitraum umgestaltet werden und den Anforderungen an die inklusive Beschulung sofort und in jeder Hinsicht gerecht werden könnte, ist nicht realistisch. Es mag daher sein, dass es Enttäuschungen und Rückschläge gab und geben wird. Diese sollten aber nicht entmutigen.

Die Umsetzung der Inklusion in unseren Schulen soll weder das Land noch die Kommunen oder die Schulen überfordern. Deshalb hat sich die Landesregierung - auch wenn Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition und eine große Zahl erfolgreich arbeitender Schulen des Gemeinsamen Lernens hat - seinerzeit für ein schrittweises Vorgehen entschieden und den Kommunen ganz bewusst Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, etwa durch das Angebot, Schwerpunktschulen bestimmen

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

zu können. In diesen Kontext reiht sich der verfassungsrechtlich gebotene Zustimmungsvorbehalt des Schulträgers bei der Einrichtung Gemeinsamen Lernens ein: Ist eine allgemeine Schule personell und sächlich nicht für Gemeinsames Lernen ausgestattet und kann sie durch den Schulträger auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden, kann der Schulträger seine Zustimmung zur Einrichtung Gemeinsamen Lernens an dieser Schule unter Darlegung der Gründe verweigern.

Das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz), das am 1.8.2014 in Kraft getreten ist, bestimmt: „...*Die allgemeine Schule ist der Regelförderort. Eltern können weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen...*“. Die Eltern können also seit dem 1.8.2014 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entscheiden, welche Schule - eine allgemeine Schule oder die Förderschule - den Bedürfnissen ihres Kindes am besten entspricht.

Zu den haushalterischen Folgewirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes haben das Land und die Kommunalen Spitzenverbände nach zahlreichen Gesprächen eine Vereinbarung geschlossen, in der das Land die Konnexität hinsichtlich der inklusionsbedingten Mehraufwendungen der Schulträger für zusätzlichen Raumbedarf, für die Herstellung von Barrierefreiheit, für die Schülerbeförderung und für die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel anerkennt.

Auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erhalten die Kommunen seit dem Schuljahr 2014/2015 für diese Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von jährlich 25 Mio. Euro. Die Stadt Meckenheim hat hiervon folgende Anteile erhalten:

Schuljahr 2014/2015: 32.302,54 € (Auszahlung Januar 2015)

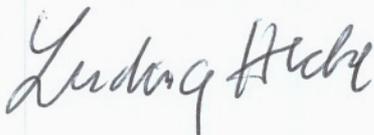
Schuljahr 2015/2016: 33.358,51 € (Auszahlung Januar 2016)

Das Land ist im Übrigen verpflichtet, (nur) die Kosten für das lehrende Personal zu tragen. Land und Kommunale Spitzenverbände waren sich aber darin einig, dass eine gelingende Inklusion von möglichst guten Rahmenbedingungen abhängt, zu denen auch eine systemische Unterstützung der Schulen durch nicht lehrendes Personal gehört. Das Land leistet an die Kommunen ebenfalls seit dem Schuljahr 2014/2015 eine Inklusionspauschale in Höhe von jährlich 10 Mio. Euro (vgl. § 2 des Gesetzes).

Der Stadt Meckenheim wurde im Januar 2015 für das Schuljahr 2014/2015 ein Anteil in Höhe von 7.058,07 €, deren zweckentsprechende Verwendung mit Schreiben vom 9.2.2016 bestätigt wurde (Ihr Zeichen: 400504/Bel.A/2015/Verw.), und im Januar 2016 für das Schuljahr 2015/2016 ein Anteil von 6.916,54 € überwiesen.

Ich hoffe, mit diesen Informationen die Befürchtungen bzw. Besorgnisse des Rats der Stadt Meckenheim ausgeräumt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Hecke